

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

Antrag der Firma Junggeburth GmbH, Kastanienallee 1, 50126 Bergheim, vom 30.04.2024 auf Vorprüfung der Änderung des Genehmigungsbescheides vom 27.05.2002 zwecks Erweiterung der genehmigten Auskiesung in der Gemarkung Bergheim, Flur 35, 1, 2, 4 tlw., 5, 6, 11 und 12 auf das Flurstück 109 der Flur 35

**Amt für technischen Umweltschutz
Az.: 70-0-22/102, Bergheim**

01.07.2024

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen angrenzend an den bereits genehmigten Abgrabungsbereich:

Die geplante Erweiterungsfläche (Gemarkung Bergheim, Flur 35, Flurstück 109,) grenzt nordöstlich an den Altgrabungsbereich (Gemarkung Bergheim, Flur 35, Flurstücke 175, 4 tlw., 5, 6, 11 und 12). Das jetzige Abgrabungsvorhaben ist mit Genehmigung vom Mai 2002 bis ins Jahr 2040 befristet, eine Verlängerung der Frist ist auch mit der geplanten Erweiterung nicht vorgesehen.

Insgesamt sind die während des Erweiterungsvorhabens auftretenden Beeinträchtigungen (Staub- und Lärmemissionen sowie optische und akustische Effekte der teilweise in Tieflage und durch Staub- und Sichtschutzpflanzungen abgeschirmten Tätigkeit) nur im Rahmen der bisherigen und zeitgleich weitergeführten Gewinnungstätigkeit zu erwarten; erhebliche Belastungen werden in Bezug auf die Schutzgüter gem. UVPG durch das Erweiterungsvorhaben nicht hervorgerufen. Im Rahmen der Vorprüfung ist die Auswirkung auf die Schutzgüter nach UVPG zu beurteilen. Die Schutzgüter erfahren keine erheblichen Umweltbelastungen bei Durchführung des geplanten Vorhabens im angrenzenden Bereich der bereits genehmigten und betriebenen Auskiesungsstätte. Mögliche geringe Beeinträchtigungen können durch Auflagen in einer Änderungsgenehmigung zu Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden. Betrachtungen zu Starkregen- und Hochwasserereignissen müssen durch den Antragssteller im Genehmigungsverfahren dargelegt werden.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte somit gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde